

«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Nachgestellter_Titel»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht
und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0008-II/B/16a/2017

Datum: 03.04.2017

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Biologische Produktion; Teilnahme von Tieren an Versteigerungen und Zuchtschauen

R u n d e r l a s s :

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt in Bezug auf die Teilnahme von dem Biokontrollsystem unterliegenden Tieren (im Folgenden: Biotiere) an Versteigerungen und Zuchtschauen mit, dass im Rahmen der amtlichen Kontrolle Folgendes zu beachten ist:

Grundsatz 1:

Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ (im Folgenden: EU-Bioverordnung) ist jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der EU-Bioverordnung in Verkehr bringt, verpflichtet, seine Tätigkeit der zuständigen Behörde zu melden und sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Art. 27 zu unterstellen.

Jeder Handel mit Bioprodukten unterliegt demnach der Biokontrolle. Rechnungen für Bioprodukte - dazu zählen auch lebende Tiere - dürfen nur von Unternehmen, Vereinigungen oder Personen ausgestellt werden, die für diese Tätigkeit ein gültiges Zertifikat besitzen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 300 vom 18.10.2014 S. 72

Wenn im Falle von Versteigerungen der Veranstalter ausschließlich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt, bringt der Veranstalter keine Erzeugnisse in Verkehr. Es besteht daher keine Kontrollpflicht. Falls durch die Rechnungspapiere belegt ist bzw. der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter als Verkäufer auftritt, besteht naturgemäß Kontrollpflicht für den Veranstalter. D.h. beim Handel mit Biotieren bleibt der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) nur dann bestehen, wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer dem Kontrollsystem unterliegen.

Grundsatz 2:

Biotiere müssen ohne Unterbrechung entsprechend den Vorgaben der EU-Bioverordnung gehalten und gefüttert werden.

Sonderfall Versteigerungen und Zuchtschauen:

Aufgrund der Gegebenheiten kann bei der Teilnahme von Biotieren an Versteigerungen und Zuchtschauen vom 2. Grundsatz abgewichen werden. Haltung und Fütterung unterliegen während des Aufenthalts auf Versteigerungen und Zuchtschauen nicht der Biokontrolle, der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) der Biotiere bleibt unbeeinflusst.

Begründung:

- Aufgrund der Kürze der Dauer des Aufenthalts von Biotieren in eventuell nicht biokonformen Haltungssystemen während einer Zuchtschau oder Versteigerung kann diese Haltungsform unberücksichtigt bleiben.
- Aufgrund der Kürze der Dauer der eventuell nicht konformen (Grundfutter-) Fütterung kann die Fütterung unberücksichtigt bleiben.
- In der Praxis wird bei Zuchtschauen und Versteigerungen vom Veranstalter nur Grundfutter, i.d.R. Heu vorgelegt.
- Bei Versteigerungen wird kein Kraftfutter verfüttert.
- Falls bei Zuchtschauen Kraftfutter verfüttert wird, wird dieses vom Biobetrieb mitgebracht, da es bei einer Futterumstellung sofort zu einem Leistungsabfall der Tiere kommen würde. Das Kraftfutter entspricht daher den Biobestimmungen.
- Eine Einschränkung bezüglich der Dauer des „Außer-Haus-Aufenthalts“ von Biotieren erscheint aufgrund der in Österreich üblichen kurzen Zeiträume nicht erforderlich.

Aus dieser Vorgehensweise ist keinerlei Präzedenzwirkung auf ähnliche Auslegung anderer Bestimmungen im Fütterungs-/Haltungsbereich oder bei Unterbrechung der Kontrollvertragskette abzuleiten.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: